

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht



---

Datum: 20. Juli 2023

---

Bearbeitet

---

Telefon:

---

Telefax:

---

Zeichen: SMü/002/23/1172

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### **Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 13. Juni 2023**

Ihre E-Mail vom 15. Juli 2023, fragdenstaat.de (#281036)

Sehr g

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Juli 2023. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Gemeinde Neuhausen/Spree zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 13. Juni 2023 per E-Mail bei der Gemeinde Neuhausen/Spree einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für deren Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Ihren Antrag stützten Sie unter anderem auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Sie hätten bislang keine Antwort erhalten.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir der Gemeinde Neuhausen/Spree empfohlen, den Antrag umgehend zu bearbeiten. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in diesem Fall nicht anwendbar ist. Die Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten bemisst sich vielmehr nach § 4 Absatz 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Dabei handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung für einen unbeschränkten Personenkreis. Nach § 1 AIG kommt eine solche Regelung vorrangig vor dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zur Anwendung. Diesen Hinweis haben wir auch der Gemeinde Neuhausen/Spree erteilt. Wir haben diese um eine Unterrichtung über das weitere Vorgehen gebeten. Über das Ergebnis halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

